

VORENTWURF zur Satzung zum vorhabenbezogenen selbständigen Bebauungsplan Nr. 2 Sondergebiet „Solarpark Glendelin“

der Gemeinde Beggerow für das Plangebiet im Nordwesten des Gemeindegebietes, westlich der Ortslage Beggerow an der Grenze zur Gemeinde Borrentin, auf den Flurstücken 87, 88, 89, 90, 92, 93, 94 und 95 sowie teilweise auf den Flurstücken 18/1, 91, 97 und 115 der Flur 1 der Gemarkung Glendelin.

Auf der Grundlage des §10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Glendelin vom ... 2022 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen selbständigen Bebauungsplan Nr. 2 Sondergebiet „Solarpark Glendelin“ der Gemeinde Beggerow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

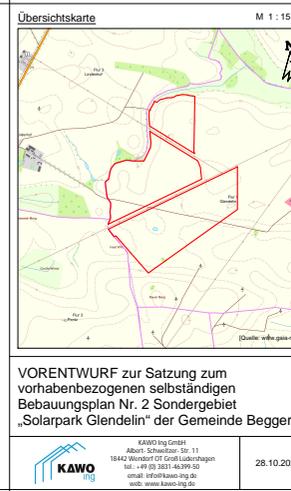
Planzeichenerklärung	gem. PlanZV
1. Art der baulichen Nutzung gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB SO-PV Sondergebiet „Solarpark Glendelin“	gem. §11 Abs. 2 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB GRZ 05 Grundflächenzahl als Höchstmaß	gem. §16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
3. Bauweise und Baugrenzen gem. §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Baugrenze	gem. §23 Abs. 3 BauNVO
4. Verkehrsflächen gem. §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB 8/p Tropfen- und Straßeneinzelzufahrten bzw. private Straßeneinzelzufahrten	gem. §9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur u. Landschaft gem. §9 Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 8 BauGB SO-PV GRZ 05 Höhenstütze	gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6. Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 2	gem. §9 Abs. 7 BauGB
7. Darstellungen ohne Normcharakter	
Gleichen	Gemeindegrenze
Flur 1	Gemarkungsgrenze
97	Flurstücksbezeichnung
vorn, Böschungen	abgemarker Grenzpunkt
- 80	Geländehöhe in m über NN
	nicht abgemarker Grenzpunkt

Teil B - Textliche Festsetzungen	
1. Art der baulichen Nutzung (gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 1.1. Grundflächenzahl (GRZ) ist die Verhältniszahl aus der Bruttogrundfläche des Bauwerks zu der Grundfläche des Bauwerks. Die Bruttogrundfläche ist die Fläche des Bauwerks einschließlich der Flächen, die durch die Bauteile des Bauwerks bedeckt sind. Die Grundfläche des Bauwerks ist die Fläche des Bauwerks einschließlich der Flächen, die durch die Bauteile des Bauwerks bedeckt sind. Die Grundfläche des Bauwerks ist die Fläche des Bauwerks einschließlich der Flächen, die durch die Bauteile des Bauwerks bedeckt sind.	
2. Maß der baulichen Nutzung (gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 2.1. GRZ 05 Grundflächenzahl als Höchstmaß 2.2. Höhe der Gebäude Die Höhe der Gebäude ist die Höhe der Gebäude einschließlich der Dächer, die über dem Gelände liegen. Die Höhe der Gebäude ist die Höhe der Gebäude einschließlich der Dächer, die über dem Gelände liegen.	
3. Bauweise und Baugrenzen (gem. §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) 3.1. Maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist gemäß §19 Abs. 3 BauNVO die Fläche des Geländebereiches. Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gemäß §19 Abs. 3 BauNVO ist nicht zulässig. 3.2. Die Höhe der Erhebung ist die Höhe der Erhebung einschließlich der Dächer, die über dem Gelände liegen. Die Höhe der Erhebung ist die Höhe der Erhebung einschließlich der Dächer, die über dem Gelände liegen.	
4. Verkehrsflächen (gem. §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) 4.1. 8/p Tropfen- und Straßeneinzelzufahrten bzw. private Straßeneinzelzufahrten 4.2. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur u. Landschaft (gem. §9 Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 8 BauGB) 4.3. SO-PV GRZ 05 Höhenstütze	
5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur u. Landschaft (gem. §9 Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 8 BauGB) 5.1. SO-PV GRZ 05 Höhenstütze	
6. Sonstige Planzeichen 6.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 2	
7. Darstellungen ohne Normcharakter 7.1. Gleichen	
7.2. Flur 1	
7.3. 97	
7.4. vorn, Böschungen	
7.5. - 80	

Teil B - Textliche Festsetzungen (Fortsetzung)	
4.4. Anwesenheit (gem. §4 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 4.5. Vermessungsmaßnahme VM 1 - Vergewisserung 4.6. Vermessungsmaßnahme VM 2 - Obergrenze der Bauteile 4.7. Vermessungsmaßnahme VM 3 - Obergrenze der Bauteile 4.8. Vermessungsmaßnahme VM 4 - Obergrenze der Bauteile 4.9. Vermessungsmaßnahme VM 5 - Obergrenze der Bauteile 4.10. Vermessungsmaßnahme VM 6 - Anwesenheit	
5.1. Wenn während der Erhebungsphase oder während der Bauarbeiten ein Schaden an der Natur oder der Landschaft zu erwarten ist, sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Schutzmaßnahmen sind so zu ergreifen, dass der Schaden an der Natur oder der Landschaft zu vermeiden ist.	

Verfahrensvermerke	
1. Die Auftragserteilung der Gemeindevertretung wurde am 20.04.2022 erteilt. Die Bebauungspläne sind gemäß §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, erlassen worden.	Die Bürgerinnen
2. Die für Raumordnung und Landesentwicklung zuständige Stelle gemäß §12 Abs. 1 Nr. 1 BauGB hat am 20.04.2022 keine Bedenken geäußert.	Die Bürgerinnen
3. Die inhaltliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach §13 Abs. 1 BauGB ist durch Auslegung der Verordnungsunterlagen gemäß §13 Abs. 1 BauGB vom 20.04.2022 bis zum 20.05.2022 erfolgt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch Auslegung der Verordnungsunterlagen gemäß §13 Abs. 1 BauGB vom 20.04.2022 bis zum 20.05.2022 erfolgt.	Die Bürgerinnen
4. Die von der Planung beschriebenen und sonstigen Tätigkeiten (Umfeld) sind nach §14 Abs. 1 BauGB durch die Gemeindevertretung am 20.04.2022 beschlossen worden. Die Entscheidung ist gemäß §14 Abs. 1 BauGB durch die Gemeindevertretung am 20.04.2022 beschlossen worden.	Die Bürgerinnen
5. Die Gemeindevertretung hat am 20.04.2022 den Entwurf zum Bebauungsplan mit Begründung gemäß §15 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Entscheidung ist gemäß §15 Abs. 1 BauGB durch die Gemeindevertretung am 20.04.2022 beschlossen worden.	Die Bürgerinnen
6. Die von der Planung beschriebenen und sonstigen Tätigkeiten (Umfeld) sind nach §14 Abs. 1 BauGB durch die Gemeindevertretung am 20.04.2022 beschlossen worden. Die Entscheidung ist gemäß §14 Abs. 1 BauGB durch die Gemeindevertretung am 20.04.2022 beschlossen worden.	Die Bürgerinnen
7. Die Erhebung der Bauteile, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), ist gemäß §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, erlassen worden.	Die Bürgerinnen

Verfahrensvermerke (Fortsetzung)	
8. Die Gemeindevertretung hat am 20.04.2022 die Verordnungsunterlagen und die textlichen Festsetzungen gemäß §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, erlassen worden.	Die Bürgerinnen
9. Die Gemeindevertretung hat am 20.04.2022 die Verordnungsunterlagen und die textlichen Festsetzungen gemäß §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, erlassen worden.	Die Bürgerinnen
10. Die Gemeindevertretung hat am 20.04.2022 die Verordnungsunterlagen und die textlichen Festsetzungen gemäß §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, erlassen worden.	Die Bürgerinnen
11. Die Gemeindevertretung hat am 20.04.2022 die Verordnungsunterlagen und die textlichen Festsetzungen gemäß §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, erlassen worden.	Die Bürgerinnen
12. Die Gemeindevertretung hat am 20.04.2022 die Verordnungsunterlagen und die textlichen Festsetzungen gemäß §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, erlassen worden.	Die Bürgerinnen
13. Die Gemeindevertretung hat am 20.04.2022 die Verordnungsunterlagen und die textlichen Festsetzungen gemäß §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, erlassen worden.	Die Bürgerinnen
14. Nach der inhaltlichen Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß §13 Abs. 1 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §13 Abs. 1 BauGB vom 20.04.2022 bis zum 20.05.2022 erfolgt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch Auslegung der Verordnungsunterlagen gemäß §13 Abs. 1 BauGB vom 20.04.2022 bis zum 20.05.2022 erfolgt.	Die Bürgerinnen



VORENTWURF zur Satzung zum vorhabenbezogenen selbständigen Bebauungsplan Nr. 2 Sondergebiet „Solarpark Glendelin“ der Gemeinde Beggerow

KAWO Ing GmbH
 Albert-Schubert-Str. 11
 18448 Wendorf OT Groß Lübbagen
 Tel.: +49 383 3843930
 email: info@kawo-ing.de
 www: www.kawo-ing.de

28.10.2022